

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Neufassung der innerbetrieblichen Anweisung für die Tierschutzbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 10 des Tierschutzgesetzes i.V.m. § 5 Absatz 6 Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 8.01.2021	2
Verfahrenshinweis	9

**NEUFASSUNG DER INNERBETRIEBLICHEN ANWEISUNG FÜR DIE TIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF GEMÄß § 10 DES TIERSCHUTZGESETZES
I.V.M. § 5 ABSATZ 6 TIERSCHUTZ-VERSUCHSTIERVERORDNUNG VOM 8.01.2021**

Das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität erlässt gemäß § 10 Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. § 5 Absatz 6 Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 01.08.2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende innerbetriebliche Anweisung für die Tierschutzbeauftragten. Sie dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an der HHU. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bestellten Tierschutzbeauftragten (TierSchB) und die Rahmenbedingungen des Tierschutzausschusses (TierSchA).

Rechtsgrundlage für die nachstehende innerbetriebliche Anweisung bilden im Besonderen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ - Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) -, deren Bestimmungen, Festlegungen und Aussagen in den jeweils gültigen Fassungen.

Nach § 10 Absatz 1 TierSchG i.V.m. § 5 Absatz 1 TierSchVersV haben Einrichtungen einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und der zuständigen Behörde einschließlich der Stellung und Befugnisse anzuzeigen, wenn dort

- a) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden (§ 4 Absatz 3 TierSchG);
- b) Organ- oder Gewebeentnahmen an Wirbeltieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG);
- c) Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden (§ 7 TierSchG) - definiert als Tierversuche (§ 7 Absatz 2 TierSchG) sind Eingriffe oder Behandlungen
 - die Versuchszwecken dienen,
 - die nicht Versuchszwecken dienen, sondern der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen,
 - für Organentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
- d) Wirbeltiere oder Kopffüßer für die vorgenannten Zwecke gehalten, auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte, oder gezüchtet werden (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 TierSchG).

Jede an der HHU tätige Person, die mit Tieren an der HHU umgeht, hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem geltenden Recht umfänglich vertraut zu machen und sich die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen.

Für jegliche Tierversuchsvorhaben, Eingriffe und Behandlungen an Versuchstieren sowie die Tötung, Zucht und Haltung von Versuchstieren müssen die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen bzw. die Anzeigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

Inhaltsübersicht:

Artikel I

- 1 Bestellung der Tierschutzbeauftragten
- 2 Zuständigkeitsbereiche der Tierschutzbeauftragten
- 3 Tierschutzausschuss
- 4 Pflichten der Tierschutzbeauftragten
- 5 Verfahrensablauf
- 6 Rechte der Tierschutzbeauftragten

Artikel II

- 7 Schlussregelungen/Inkrafttreten

Artikel I

1

Bestellung der Tierschutzbeauftragten

1.1 Auf Vorschlag des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät können mehrere Tierschutzbeauftragte vom Rektorat der Universität bestellt werden. Die Anzahl der Tierschutzbeauftragten muss dem Arbeitsaufwand angemessen sein. Bei der Feststellung des Arbeitszeitbedarfes werden die Vorgaben des LANUV NRW (Landesamt für Natur- und Umweltschutz NRW) sowie die Empfehlungen der Fachgesellschaft (GV-SOLAS) berücksichtigt. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, § 5 Absatz 1 TierSchVersV.

1.2 Zum Tierschutzbeauftragten kann gemäß § 5 TierSchVersV nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin verfügt. Die Tierschutzbeauftragten müssen die für die Durchführung ihrer in § 5 TierSchVersV Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Jeder Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet, die für seine Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, wenn die nach Satz 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen worden sind.

1.3 Die Bestellung der Tierschutzbeauftragten gilt für die Dauer von 4 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

1.4 Vor Bestellung zum/zur Tierschutzbeauftragten hat die betreffende Person ihr Einverständnis zu erklären.

1.5 Zusätzlich kann das Rektorat auf Vorschlag der medizinischen Fakultät stellvertretende TierSchB bestellen. Diese vertreten den/die jeweilige/n TierSchB während der Abwesenheit. Der/die stellvertretende TierSchB ist zuständig für Tierversuchsvorhaben, die die TierSchB gemeinsam durchführen.

1.6 Die TierSchB können vor Ablauf der Amtszeit vom Rektorat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Tierschutzbeauftragten ihre Pflichten gröblich verletzen.

1.7 Die Tierschutzbeauftragten können, sofern sie das Amt als Nebenamt ausüben, den Rücktritt aus wichtigen Gründen erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Tierschutzbeauftragte den Anforderungen des § 5 Absatz 4 TierSchVersV nicht nachkommen kann.

2

Zuständigkeitsbereiche der Tierschutzbeauftragten

2.1 TierSchB sind für den ordnungsgemäßen Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüßern und Zehnfüßkrebse auf dem Gelände der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, des Universitätsklinikums Düsseldorf und entsprechend für die Forschung angemieteten Flächen zuständig. Zum Umgang gehören das Verbringen dieser Tiere in und aus den genannten Bereichen, das Züchten, das Halten, und das Töten dieser Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken sowie das wissenschaftliche Arbeiten mit diesen Tieren.

2.2 Die Aufgabenbereiche werden auf Vorschlag des Fakultätsrates in Absprache mit den benannten Personen vom Rektorat festgelegt. Jede/r TierSchB ist für seinen/ihren Aufgabenbereich mit allen Rechten und Pflichten zuständig.

2.3 Führt ein/e TierSchB selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muss für dieses Versuchsvorhaben ein/e andere/r TierSchB tätig sein, § 5 Absatz 2 TierSchVersV.

3

Tierschutzausschuss

3.1 Es wird ein Tierschutzausschuss (TSchA) nach Maßgabe des § 6 TierSchVersV gebildet.

3.2 Dem Tierschutzausschuss gehören mindestens an

a) Der/die Tierschutzbeauftragte/n

b) eine oder mehrere mit der Pflege der Tiere betraute Personen und

c) ein wissenschaftliches Mitglied oder eine oder mehrere Personen, die Tierversuche durchführen, soweit die Einrichtung über solche Personen verfügt.

3.3 Der Tierschutzausschuss wird vom Tierschutzbeauftragten geleitet. Sind mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, wird einer der TierSchB mit der Leitung des Tierschutzausschusses beauftragt (Vorsitzender TierSchA).

3.4 Der Tierschutzausschuss hat die Aufgabe,

- a) die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 TierSchVersV zu unterstützen,
- b) an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
- c) die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
- d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden.

3.5 Ferner kann der Tierschutzausschuss das Personal der Einrichtung oder des Betriebs, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, beraten, insbesondere hinsichtlich ihres Wohlergehens.

3.6 Es ist sicherzustellen, dass über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner unter 3.4 genannten Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4

Pflichten der Tierschutzbeauftragten

Gemäß § 10 des TierSchG und § 5 der TierSchVersV ist der/die TierSchB verpflichtet,

- 4.1 auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- 4.2 zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens Stellung zu nehmen,
- 4.3 innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3-R-Prinzips („Replace“, „Reduce“, „Refine“) hinzuwirken,
- 4.4 die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

Der/die TierSchB

- 4.5 berät die Anzeigenden/Antragsteller schon bei der Planung aller Tierversuchsvorhaben in tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Aspekten des Vorhabens,
- 4.6 achtet bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die Qualifikation der am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achtet er/sie auf die Aufzeichnungspflicht von Tierversuchsvorhaben durch den/die Versuchsleiter/in bzw. seines/r Stellvertreters/in. Dabei kann sich der/die TierSchB von

einer sachkundigen Person unterstützen lassen. Diese Person darf nicht der Weisung eines am Versuch Beteiligten unterliegen.

4.7 berät die Leitung der Einrichtung bei grundsätzlichen Fragen der tierexperimentellen Forschung, der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes sowie hinsichtlich von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und über für die Tiere schonendere Verfahren,

4.8 ist gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig,

4.9 ist Mitglied des Tierschutzausschusses gemäß § 6 TierSchVersV,

4.10 beachtet die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus §§ 29, 40 TierSchVersV

5

Verfahrensablauf

5.1 Tierversuche sind vor Beginn der Versuchsdurchführung bei der zuständigen Behörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

5.2 Jeglicher Schriftverkehr der tierexperimentell arbeitenden Wissenschaftler/innen mit den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (u.a. Anträge auf Genehmigung oder Anzeige eines Versuchsvorhabens, Änderungen und Erweiterungen von bestehenden Genehmigungen und Anzeigen, personelle Änderungen im Rahmen der Tierversuchsvorhaben, Beantragung der Fachkenntnisanerkennung oder Ausnahmegenehmigung) erfolgt über das Büro der TierSchB. Die Weiterleitung an die zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt durch das Büro der TierSchB. Soweit erforderlich nehmen die TierSchB Stellung zur Genehmigungsfähigkeit und praktischen Durchführbarkeit der Beantragungen.

5.3 Bedenken hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit und praktischer Durchführbarkeit werden den Antragstellenden mitgeteilt. Bei Bedarf soll eine Beratung der Antragstellenden erfolgen.

5.4 Die TierSchB erstellen die nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nr.1 TierSchVersV notwendige Stellungnahme.

5.5 Von den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse sowie behördliche Bestätigungen von anzeigepflichtigen Versuchsvorhaben sind dem Büro der TierSchB zur Kenntnis zuzuleiten.

6

Rechte der Tierschutzbeauftragten

6.1 Die TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden, § 5 Absatz 6 TSchVersV.

6.2 Die Einrichtung hat die TierSchB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, dass sie ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können, § 5 Absatz 5 TSchVersV.

6.3 Die TierSchB sind bei grundsätzlichen Fragen zur Tierhaltung, bei Neu- oder Umgestaltungen von Haltungsbereichen und tierexperimentellen Arbeitsplätzen zu beteiligen.

6.4 Den TierSchB ist zu den Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereichs, die nach § 11 TierSchG als Haltungsbereich genehmigt, als Ort der Durchführung von Tierversuchen benannt oder der Aufsichtsbehörde als externe Arbeitsplätze angegeben worden sind, Zugang zu gewähren.

6.5 TierSchB werden in die Planung aller konkreten Tierversuchsvorhaben einbezogen. Anzeigen, Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben und deren Änderungsanzeigen werden dem/der TierSchB zur Kenntnis/Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Der/die TierSchB kann dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Solange diesbezügliche Anfragen des/der TierSchB nicht beantwortet werden, ruht die Bearbeitung.

6.6 Tötungen nach § 4 Absatz 3 TierSchG sowie das Verbringen von Wirbeltieren und Kopffüßern und Zehnfußkrebse in den beschriebenen Zuständigkeitsbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der TierSchB. Die TierSchB prüfen diese Vorgänge und geben die formalen Voraussetzungen vor. Die Aufzeichnungen über die zu wissenschaftlichen Zwecken getöteten Tiere sind den TierSchB auf Verlangen vorzulegen.

6.7 Die TierSchB müssen Gelegenheit haben, an allen Kontrollen/Begehungen seines/ihres Bereichs durch die zuständigen Behörden teilzunehmen.

6.8 Der/die Leiter/in des Versuchsvorhabens oder eine von ihm/ihr benannte Person haben die TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 9 Absatz 5 TierSchG und § 29 TierSchVersV zu geben.

6.9 Die TierSchB sind gegenüber den zuständigen Behörden auskunftspflichtig. Der/die TierSchB ist bei Vorliegen von Verstößen gegen das TierSchG und/oder die TierSchVerSV dem Rektorat sowie dem/der Dekan/in der betroffenen Fakultät zur Information verpflichtet.

6.10 Bei der Feststellung von mit dem geltenden Recht unvereinbaren Zuständen in der Tierhaltung oder bei Tierversuchen dürfen die TierSchB sofortige Maßnahmen zum Schutz der Tiere ergreifen. Den entsprechenden Anweisungen der TierSchB ist unverzüglich Folge zu leisten. Im Interesse des Tierschutzes dürfen die Tierschutzbeauftragten den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Mängel oder Bedenken werden zunächst mit der für das Vorhaben verantwortlichen Person und der Versuchsleiterin oder dem Versuchsleiter bzw. mit der oder dem Tierhaltungsverantwortlichen erörtert und nach Ermessen der Tierschutzbeauftragten schriftlich festgehalten. Bei Fortbestehen der Mängel oder Bedenken ist der Tierschutzausschuss und die Rektorin oder der Rektor hinzuziehen. Sollte weiterhin keine Problemlösung erzielt werden, steht es den TierSchB frei, die zuständige Behörde zu informieren.

Artikel II

7

Schlussregelungen/Inkrafttreten

Diese Neufassung der innerbetrieblichen Anweisung für die Tierschutzbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige innerbetriebliche Anweisung vom 6. März 1995 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/1995) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.12.2020.

Düsseldorf, den 08.01.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.